ENERGIE
ZUKUNFT
SCHWEIZ

Version 19.07.2022

Anhang: Definition Finanzhilfen, Nachweisdokumente Spezialfälle und Anforderungen Monitoring

a) Finanzhilfen und Förderungen, die zwingend deklariert werden müssen:

Erwartete und zugesprochene Beiträge ans Projekt aus Finanzhilfen gemäss Subventionsgesetz sowie Zuschläge nach Artikel 35 Absatz 1 des Energiegesetzes vom 30. September 2016 (unter anderem die kostendeckende Einspeisevergütung) müssen Renera ausgewiesen werden. Es sind jeweils die Beitragshöhe sowie die Herkunft der Beiträge anzugeben. Finanzhilfen sind geldwerte Vorteile, die Empfängern ausserhalb der Bundesverwaltung gewährt werden, um die Erfüllung einer vom Empfänger gewählten Aufgabe zu fördern oder zu erhalten. Geldwerte Vorteile sind insbesondere nicht rückzahlbare Geldleistungen, Vorzugsbedingungen bei Darlehen, Bürgschaften sowie unentgeltliche oder verbilligte Dienst- und Sachleistungen (Art. 3 Abs. 1 des Bundesgesetz vom 5. Oktober 1990 über Finanzhilfen und Abgeltungen [SR 616.1]).

Absichtlich falsche Angaben über Finanzhilfen werden strafrechtlich verfolgt.

Beispiele von zu deklarierenden nicht rückzahlbaren Geldleistungen (Förderungen):

Nichtrückzahlbare Geldleistungen	Verantwortliches Gemeinwesen	Weitere Informationen
Projektbezogene, finanzielle Beiträge an unterstützende Massnahmen im Rahmen des Programms EnergieSchweiz	Bund (BFE)	*www.energieschweiz.ch*
Anlagen zur Stromproduktion aus erneuerbaren Energien, die vom Einspeisevergütungssystem profitieren.	Bund (BFE)	*www.bfe.admin.ch/kev (Art. 19 EnG)*
Finanzielle Beiträge im Rahmen der Wettbewerblichen Ausschreibungen	Bund (BFE)	*www.prokilowatt.ch*
Finanzielle Beiträge im Rahmen von Aktivitäten des Bundesamts für Landwirtschaft BLW an Biogasanlagen und andere Projekte zur Emissionsverminderung in der Landwirtschaft	Bund (BLW)	Z. B. Programme für die nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen (Art. 77*a* und 77*b* Landwirtschaftsgesetz; LwG).
Finanzielle Beiträge im Rahmen kantonaler Förderprogramme, z. B. Harmonisiertes Fördermodell der Kantone HFM 2015	Kanton	Vgl. Webseiten zu kantonalen Förderprogrammen; in der Regel zugänglich über die Webseiten der kantonalen Energiefachstellen: *www.dasgebaeudeprogramm.ch*
Finanzielle Beiträge im Rahmen kommunaler Förderprogramme	Gemeinde	Vgl. Webseiten zu kommunalen Förderprogrammen; ob in einer Gemeinde entsprechende Programme existieren, kann z. B. in der unverbindlichen Liste auf *www.energiefranken.ch* nachgeschlagen werden.
Finanzielle Beiträge im Rahmen einer Förderung von der Klimastiftung	Nicht anwendbar	*www.klimastiftung.ch*

Quelle: Projekte und Programme zur Emissionsverminderung im Inland, BAFU 2021, Seite 19

b) Anforderungen ans Monitoring

Anforderungen an die Messung der Holzmenge

a. Es ist die Menge an verbranntem Energieholz (Pellet, Stückholz, Hackschnitzel oder weitere Holzbrennstoffe) zum Betrieb der Heizzentrale pro Kalenderjahr zu messen.
b. Als Datenquelle können Lieferscheine und Angaben zum Lagerbestand verwendet werden.
c. Auf Nachfrage von Renera AG (Renera) werden die Messwerte inkl. Nachweisdokumente gemäss den Vorgaben von Renera bis spätestens 31. Januar des Folgejahres geliefert. Diese Messungen haben mindestens bis Ende 2030 zu geschehen, wobei die Zeitdauer von Renera auch verlängert werden kann.

Anforderungen an die Messung von elektrischer Energie

a. Es ist die gemessene Menge an elektrischer Energie zum Betrieb von Wärmepumpen in der Heizzentrale pro Kalenderjahr zu messen.
b. Als Datenquelle muss ein Elektrizitätszähler verwendet werden.
c. Die Messung hat in Kilowattstunden (kWh) oder Megawattstunden (MWh) zu erfolgen.
d. Die Messung hat kontinuierlich zu erfolgen.
e. Die Qualitätssicherung hat nach den Vorgaben der MessMV und den entsprechenden Ausführungsvorschriften des EJPD – insbesondere der Verordnung des EJPD über Messmittel für elektrische Energie und Leistung – zu erfolgen. Besonders relevant ist, dass ein geeignetes Verfahren zur Erhaltung der Messbeständigkeit befolgt wird. Im Normalfall bedeutet dies eine Nacheichung von Zähler mit elektronischem Messwerk alle 10 Jahre und eine Nacheichung von Zähler mit elektromechanischem Messwerk alle 15 Jahre.
f. Auf Nachfrage von Renera AG (Renera) werden die Messwerte inkl. Nachweisdokumente gemäss den Vorgaben von Renera bis spätestens 31. Januar des Folgejahres geliefert. Diese Messungen haben mindestens bis Ende 2030 zu geschehen, wobei die Zeitdauer von Renera auch verlängert werden kann.

Anforderungen an die Messung der Gasmenge

a. Es ist die gemessene Menge an verbranntem Gas zum Betrieb der Heizzentrale pro Kalenderjahr zu messen. Der Gasverbrauch muss bei Inbetriebnahme der erneuerbaren Heizung abgegrenzt werden.
b. Als Datenquelle muss ein Gaszähler verwendet werden.
c. Die Messung hat in Normkubikmetern (Nm3) zu erfolgen.
d. Die Messung hat kontinuierlich zu erfolgen.
e. Die Qualitätssicherung hat nach den Anforderungen der MessMV und den entsprechenden Ausführungsvorschriften des EJPD – insbesondere der Verordnung des EJPD über Gasmengenmessmittel - zu erfolgen. Besonders relevant ist, dass ein geeignetes Verfahren zur Erhaltung der Messbeständigkeit befolgt wird. Im Normalfall bedeutet dies eine Nacheichung von Gasmengenmessmittel innerhalb der in Artikel 8 der Verordnung des EJPD definierten Fristen.
f. Die Messwerte inkl. Nachweisdokumente werden jährlich gemäss den Vorgaben von Renera bis spätestens 31. Januar des Folgejahres geliefert. Diese Messungen haben mindestens bis Ende 2030 zu geschehen, wobei die Zeitdauer von Renera auch verlängert werden kann.

Anforderungen an die Messung der Heizölmenge

a. Es ist die Menge an verbranntem Heizöl zum Betrieb der Heizzentrale pro Kalenderjahr zu messen. Der Heizölverbrauch muss bei Inbetriebnahme der erneuerbaren Heizung abgegrenzt werden.
b. Als Datenquelle muss ein Heizölzähler oder eine Heizöllagerbilanz verwendet werden.
c. Die Messung hat in Litern (l) zu erfolgen.
d. Die Qualitätssicherung erfolgt durch Kalibrierung des Heizölzählers, ansonsten muss eine Plausibilisierung über alternative Datenquellen erfolgen.
e. Die Messwerte inkl. Nachweisdokumente werden jährlich gemäss den Vorgaben von Renera bis spätestens 31. Januar des Folgejahres geliefert. Diese Messungen haben mindestens bis Ende 2030 zu geschehen, wobei die Zeitdauer von Renera auch verlängert werden kann.

Anforderungen an die Messung der Flüssiggasmenge

a. Es ist die gemessene Menge an verbranntem Flüssiggas zum Betrieb der Heizzentrale pro Kalenderjahr zu messen. Der Flüssiggasverbrauch ab der Inbetriebnahme der erneuerbaren Heizung abgegrenzt werden.
b. Als Datenquelle muss eine Flüssiggaslagerbilanz verwendet werden.
c. Die Messung hat in Litern (l) oder Normkubikmetern (Nm^3) zu erfolgen.
d. Die Qualitätssicherung erfolgt mittels einer Plausibilisierung über alternative Datenquellen.
e. Die Messwerte inkl. Nachweisdokumente werden jährlich gemäss den Vorgaben von Renera bis spätestens 31. Januar des Folgejahres geliefert. Diese Messungen haben mindestens bis Ende 2030 zu geschehen, wobei die Zeitdauer von Renera auch verlängert werden kann.

Anforderungen an die Messung von Wärmelieferungen für Prozesswärme

a. Es sind die gelieferte Prozesswärme sowie allfällige gelieferte Komfortwärme pro Kalenderjahr zu messen und voneinander abzugrenzen.
b. Als Datenquelle sind Wärmemengenzähler zu verwenden.
c. Die Messung hat in Megawattstunden (MWh) zu erfolgen.
d. Die Messung hat kontinuierlich zu erfolgen.
e. Die Qualitätssicherung für die Messung von Prozesswärme hat nach den Anforderungen der Messmittelverordnung vom 15. Februar 2006 (MessMV) und den entsprechenden Ausführungsvorschriften des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD) - insbesondere der Verordnung des EJPD über Messmittel für thermische Energie - zu erfolgen. Besonders relevant ist, dass ein geeignetes Verfahren zur Erhaltung der Messbeständigkeit befolgt wird. Im Normalfall bedeutet dies eine regelmässige Kalibrierung des Wärmezählers.
f. Als Messort ist die Heizzentrale zu verwenden.
g. Es sind die gemessenen Wärmelieferungen pro Kalenderjahr in MWh darzustellen.
h. Die Messwerte inkl. Nachweisdokumente werden jährlich gemäss den Vorgaben von Renera bis spätestens 31. Januar des Folgejahres geliefert. Diese Messungen haben mindestens bis Ende 2030 zu geschehen, wobei die Zeitdauer von Renera auch verlängert werden kann.

Anforderungen an die Messung von Wärmelieferungen für Wärmeverbünde

a. Es ist die gelieferte Wärme an die einzelnen Bezüger pro Kalenderjahr zu messen.
b. Als Datenquelle muss ein Wärmemengenzähler verwendet werden.
c. Die Messung hat in Megawattstunden (MWh) zu erfolgen.
d. Die Messung hat kontinuierlich zu erfolgen.
e. Die Qualitätssicherung hat nach den Anforderungen der Messmittelverordnung vom 15. Februar 2006 (MessMV) und den entsprechenden Ausführungsvorschriften des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD) - insbesondere der Verordnung des EJPD über Messmittel für thermische Energie - zu erfolgen. Besonders relevant ist, dass ein geeignetes Verfahren zur Erhaltung der Messbeständigkeit befolgt wird. **Im Normalfall bedeutet dies eine Nacheichung von Wärmezählern alle fünf Jahre.**
f. Als Messort ist die Übergabestelle des Wärmeverbundes zum Bezüger zu verwenden.
g. Die gemessenen Wärmelieferungen sind in einer Liste aller Wärmebezüger mit der gelieferten Menge an Wärme pro Kalenderjahr in MWh darzustellen.
h. Für Neubauten sind zusätzlich Adressen anzugeben.
i. Für von der CO_2-Abgabe befreite Betreiber von Anlagen nach Artikel 96 Absatz 2 sind zusätzlich: i) Namen und Adressen anzugeben; und ii) die Emissionen des Referenzszenarios in tCO_2eq für jeden Betreiber von Anlagen auszuweisen.
j. Die Messwerte inkl. Nachweisdokumente werden jährlich gemäss den Vorgaben von Renera bis spätestens 31. Januar des Folgejahres geliefert. Diese Messungen haben mindestens bis Ende 2030 zu geschehen, wobei die Zeitdauer von Renera auch verlängert werden kann.